

Bekanntmachung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach dem Bäckereiarbeitszeitgesetz zuständigen Behörden

Zum 12.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senat bestimmt:

Für die Entgegennahme von Anzeigen aufgrund von § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937), sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

Beschlossen, Bremen, den 21. Oktober 1969

Der Senat